



## A. SACHVERHALT

Der Bauherr plant die Errichtung einer 4,00 Meter hohen und 1,72 Meter breiten Werbeanlage auf dem Grundstück Gemarkung Mützenich, Flur 18, Flurstück 1116. Es handelt sich um ein Werbeschild für den sich dort befindlichen Gartenbaubetrieb. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Mützenich Nr. 3A, 3.2 Änderung.

Eine Werbeanlage gilt gem. § 14 Bau NVO als Nebenanlage. In den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist festgelegt, dass die Errichtung von Nebenanlagen bei Bund- Land- und Kreisstraßen in einer parallelen 5-Meter-Zone entlang der Straßenbegrenzungslinie nicht zulässig sind.

Die Einhaltung der 5-Meter-Zone ist in diesem Fall nicht sinnvoll, da der vorhandenen Hecken- und Baumbestand auf dem Grundstück in einigen Jahren die Sicht auf die Werbeanlage erheblich einschränken würde.

Da eine Werbeanlage als eine untergeordnete Nebenanlage anzusehen ist und sich bereits zahlreiche Werbeanlagen innerhalb der 5-Meter-Zone entlang der Eupener Straße befinden, bestehen verwaltungsseitig keine Bedenken einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuzustimmen.

## B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

## C. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 6.43 b der Hauptsatzung der Stadt Monschau entscheidet der Bau- und Planungsausschuss innerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen, wenn Abweichungen von den Festsetzungen bzw. Ausnahmeregelungen beantragt werden.

  
(Ritter) 

Anlagen:  
Liegenschaftskarte  
Deutsche Grundkarte  
Lageplan  
Ansichten

  
ges. Boden 10/6/16





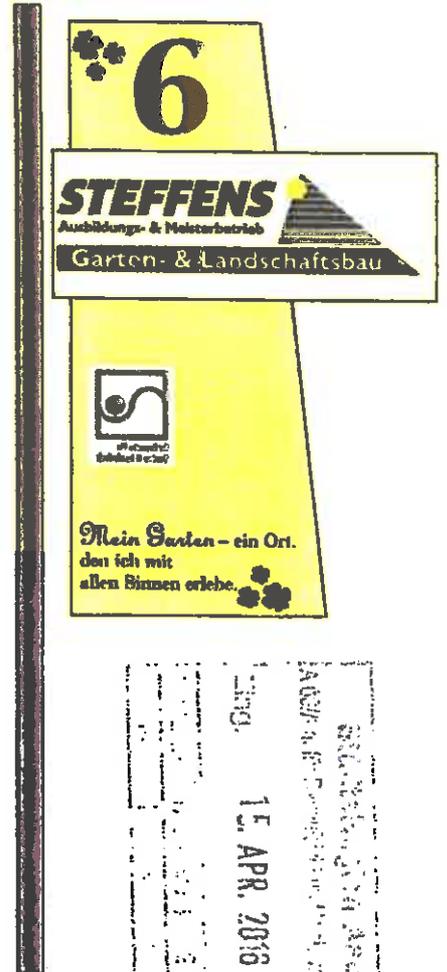
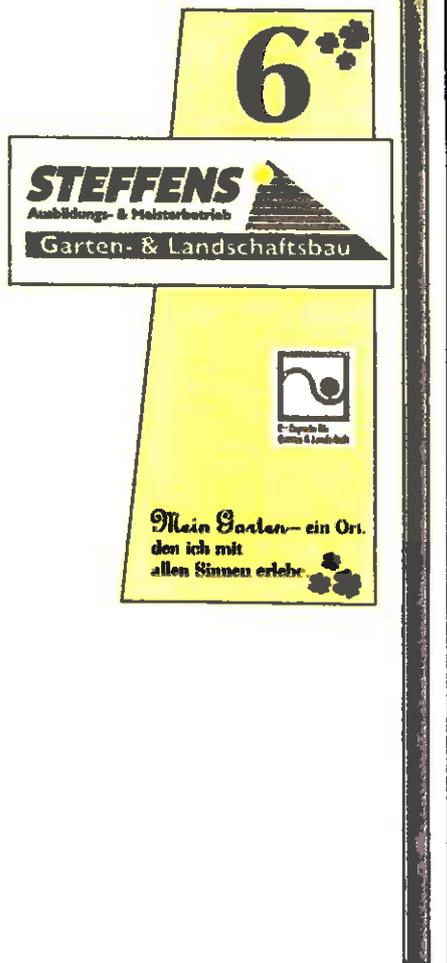


Position Werbeschild  
Gartenbau Steffens  
Eupenerstrasse 6  
52156 Monschau

Städteregion Aachen			
A 200 m für Grundrecht und Wohnraumförderung			
Eing.		15. APR. 2016	
1 Oberd	1 Untere	2	3
13	5	1	Fluz

1720mm

1720mm



4000mm

